

Satzung des
"Überwälder Museums- und Kulturvereins e.V."

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Überwälder Museums- und Kulturverein e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Wald-Michelbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

§ 2
Zweck

Der Verein fördert die Erforschung und Verbreitung heimatlicher Geschichte und Kultur.

In Ausübung dieses Zwecks stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert die Erforschung und Verbreitung der heimatlichen Geschichte und Kultur.
2. Er übernimmt die Betreuung des Heimatmuseums und der geschichtlichen Sammlungen sowie des Heimatarchivs der Gemeinde Wald-Michelbach.
3. Der Verein tritt für die Belange der Denkmalpflege ein.
4. Durch kulturelle Veranstaltungen leistet der Verein einen Beitrag zur Volksbildung.
5. Der Verein setzt sich für einen wirksamen Landschaftsschutz ein, damit unsere heimatliche Natur in ihrer Eigenart erhalten bleibt.
6. Durch Beschluß des Vorstandes kann der Verein überörtlichen Vereinigungen beitreten, die den Zielen des Vereins entsprechen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke kultureller und wissenschaftlicher Art im Sinne der Bestimmungen des § 52, Abs. 2 Nr. 1 und aller einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung §§ 51 - 68 über steuerbegünstigte Zwecke.

Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
4. Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Im voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder seinem Ansehen Abbruch tun, können vom Vorstand, nach Ihrer Anhörung, ausgeschlossen werden. Sie haben Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele kann der Vorstand Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die zu Beginn des Kalenderjahres abzuhalten ist.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschluß und Änderung der Satzung
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschluß über die Auflösung des Vereines
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Nicht auf der Tagesordnung angekündigte Punkte können nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und mindestens vier Beisitzern
2. Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit, einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so führt einer der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers bei der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann für besondere Gebiete der Vereinstätigkeit Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden, die nach den Weisungen des Vorstandes arbeiten.

§ 9

Geschäftsführung und Kassengeschäfte

1. Für die Rechtsgeschäfte des Vereins gilt § 8, Absatz 2.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Bei der Durchführung des allgemeinen Schriftverkehrs ist auch der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt.
4. Die laufenden Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer durchgeführt. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Unterschrift eines Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Geschäftsführers.
5. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Haftung

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 12
Geschäftsjahr

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr: ~~1991/1992~~

§ 13
Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wald-Michelbach mit der Auflage, es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 15

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2.9.1992 beschlossen.

§ 16

Die Satzung tritt nach Unterzeichnung durch den Vorstand und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wald-Michelbach, 2. September 1992